

Übersicht über die zugelassenen Nachweise zur Einhaltung der 3G-Pflicht

Ab 02. September gilt bei einer Inzidenz über 35 im Landkreis die 3- G- Regel (Geimpft, Genesen oder Getestet) für alle Angebote der allgemeinen Erwachsenenbildung.

Der Nachweis muss ab einer Inzidenz von 35 unaufgefordert zu Beginn jedes Kurs-tags beim Kursleitenden vorgezeigt werden.

1. Geimpft

- Nachweis in Papierform (z.B. Impfpass) oder digitaler (z.B. in der Corona-Warn-App oder CovPass-App) Form. Der Geimpft-Status gilt ab Tag 15 nach der Zweitimpfung.

2. Genesen

- Allgemein ist ein Genesenenzertifikat bis zu 180 Tage/ 6 Monate nach Genesung gültig
- Digitaler Nachweis in der Corona-Warn-App oder CovPass-App (dazu muss der Teilnehmende ein Genesenenzertifikat durch den Hausarzt oder die Apotheke einholen und in der App einscannen -> sehr sicher)
- PCR-Befund eines Labors, Arztes, Testzentrums, einer Teststelle (mind. 28, max. 180 Tage alt)
- Ärztliches Attest, Absonderungsbescheinigung, weitere behördliche Bescheinigungen mit Angaben zur Testart (PCR) und Testdatum/Melddatum

3. Getestet

Checkliste zur Plausibilitätskontrolle: Diese Informationen muss der vorgezeigte Testnachweise mind. beinhalten:

- Name und Anschrift der Teststelle
- Name, Anschrift und Geburtsdatum der getesteten Person
- Name des verwendeten Tests, Art des Tests (max. 48h gültig: PCR-Test, PCR-Schnelltest, max. 24h gültig: Antigen-Schnelltest – KEIN Selbsttest), Testdatum und -uhrzeit
- Kontext, in dem die Testung erfolgt ist (Vor-Ort-Test, betriebliche Testung, Testung durch Leistungserbringer im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 TestV), Testergebnis
- Datum der Mitteilung des Testergebnisses, Stempel der Teststelle, Unterschrift der verantwortlichen Person

Bitte haben Sie Verständnis, dass wir aus personellen und zeitlichen Gründen keine Selbsttests vor Ort in unseren Räumen anbieten können.